



Verordnung

des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohnloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“)

Der Landkreis Starnberg erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 i. V. m. Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS — 791-1-U) geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl. S. 1043), folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 22. Juli 1985 Az. 820-8623-6/78 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in § 2 beschriebenen und abgegrenzten Landschaftsteile im Bereich des Landkreises Starnberg werden unter der Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet Kreuzlinger Forst“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.
- (2) Die geschützten Landschaftsteile umfassen den Kreuzlinger Forst, den Pentenrieder Schlag, das Unterbrunner Holz, das Frohnloher Buchet und angrenzende Freiflächen.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 2293 ha und liegt im Gebiet der Gemeinde Gauting, Gemarkungen Gauting und Unterbrunn, der Gemeinde Krailling, Gemarkungen Argelsried, Frohnloh und Krailling und der Gemeinde Gilching, Gemarkung Argelsried.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Sie beginnt im Nordosten des Schutzgebietes an der südlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 418/294 der Gem. Krailling und folgt dieser Grundstücksgrenze bis zur Ostseite der Autobahn A 96 gebildet. Die Grenze führt weiter entlang der Ostseite der Autobahn A 96, bis sie an die Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 713 der Gem. Argelsried, Gemeinde Gilching, trifft. Von dort bildet der Waldrand die Grenze, die nach Süden verläuft, bis der Waldrand an das Grundstück Fl.Nr. 708, Gem. Argelsried, Gemeinde Gilching, trifft. Die Schutzgebietsgrenze folgt der Westseite des Grundstücks Fl.Nr. 708, Gem. Argelsried, Gemeinde Gilching, und verläuft dann weiter entlang der Waldgrenze in südlicher Richtung, bis sie an die Nordseite des Grundstücks Fl.Nr. 699, Gem. Argelsried, Gemeinde Gilching, trifft. An diesem Punkt überquert sie das Grundstück Fl.Nr. 699 in südlicher Richtung, um dann wieder der Waldgrenze erst in westlicher, dann in allgemein südlicher Richtung zu folgen. Sie verläuft weiter entlang der Waldgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 690, Gem. Argelsried, Gemeinde Gilching, bis sie an die Ostseite des Grundstücks Fl.Nr. 686/6, Gem. Argelsried, Gemeinde Gilching, trifft. Sie überquert die Grundstücke Fl.Nrn. 686/6 und 686/15, Gem. Argelsried, in westlicher Richtung, um dann erneut der Waldgrenze erst in allgemein westlicher, dann in allgemein südlicher Richtung zu folgen, bis sie an den Geisenbrunner Weg trifft. Sie folgt der Westseite des Geisenbrunner Weges ca. 120 m in südlicher Richtung und verläuft dann entlang der Südseite des Grundstücks Fl.Nr. 77, Gem. Frohnloh.

Ab hier bildet wieder der Waldrand die Grenze zuerst in nördlicher, dann in westlicher und allgemein nordwestlicher Richtung, bis er an den Hüller Weg trifft. Die Nordseite des Hüller Weges bildet auf ca. 20 m die Grenze in westlicher Richtung, bis sie an die Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 177 der Gem. Argelsried, Gemeinde Gilching, trifft. Die Grenze führt entlang der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 177 der Gem. Argelsried, Gemeinde Gilching, und folgt dann der Waldgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 192 der Gem. Argelsried, Gemeinde Gilching, bis sie an den Weg Fl.Nr. 179, Gem. Argelsried, Gemeinde Gilching, trifft. Sie folgt diesem Weg, bis er an die Gemarkungsgrenze Argelsried-Unterbrunn trifft. Sie folgt der Gemarkungsgrenze Argelsried-Unterbrunn in westlicher Richtung bis zur Straße Fl.Nr. 192/27 der Gem. Argelsried, Gemeinde Gilching, und läuft dann weiter entlang der Gemarkungsgrenze Gilching-Unterbrunn in westlicher Richtung bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 797/3 der Gem. Unterbrunn. Ab diesem Punkt bildet der Waldrand, der entlang der westlichen und südlichen Grenzen des Grundstücks Fl.Nr. 797/3, Gem. Unterbrunn, läuft, die Landschaftsschutzgebietsgrenze, bis er an die Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 809/2, Gem. Unterbrunn, trifft. Ab hier folgt die Grenze dem Waldrand des Grundstücks Fl.Nr. 809, Gem. Unterbrunn, zuerst in südlicher, dann in östlicher und wieder südlicher Richtung, bis er an die Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 815, Gem. Unterbrunn, trifft. Sie verläuft weiter entlang der Nord- und Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 815, Gem. Unterbrunn, in westlicher und südlicher Richtung bis zu dessen Südwestecke. Hier biegt sie nach Westen ab bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 788, Gem. Unterbrunn. Sie folgt der Westgrenze dieses Grundstücks erst in südlicher, dann in östlicher Richtung, bis sie auf den Weg Fl.Nr. 861, Gem. Unterbrunn, trifft. Die Westseite des Weges (Fl.Nr. 861, Gem. Unterbrunn) bildet die Grenze, bis sie auf die Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 842, Gem. Unterbrunn, trifft. Die Landschaftsschutzgebietsgrenze folgt sodann der Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 842, Gem. Unterbrunn, in westlicher Richtung, bis zu dessen Nordwestecke.

Ab hier verläuft sie zuerst entlang der westlichen Grundstücksgrenze in südlicher Richtung und dann auf einer Länge von 480 m entlang der südlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 842 der Gem. Unterbrunn in östlicher Richtung, anschließend biegt sie in südlicher Richtung ab und läuft entlang des Waldrandes des Grundstücks Fl.Nr. 843 der Gem. Unterbrunn bis zur südlichen Grundstücksgrenze und folgt dann dieser Grundstücksgrenze in östlicher Richtung bis sie auf den Weg (Fl.Nr. 861, Gem. Unterbrunn) trifft. Sie folgt der Westgrenze des Weges, Fl.Nr. 861, Gem. Unterbrunn, ca. 40 m in südlicher Richtung und läuft dann entlang der Waldgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 849 der Gem. Unterbrunn in allgemein südlicher Richtung, bis sie auf den Weg Fl.Nr. 787 der Gem. Unterbrunn trifft.

Sie folgt diesem Weg ca. 50 m nach Nordosten bis zur östlichen Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 849, Gem. Unterbrunn, um den Ostgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 849 und 851, Gem. Unterbrunn, in südlicher Richtung bis zu dem Weg Fl.Nr. 856, Gem. Unterbrunn, zu folgen. Die Grenze verläuft an der Nordseite des Weges Fl.Nr. 856,

Gem. Unterbrunn, 40 m in östlicher Richtung; sie biegt in südlicher Richtung ab und läuft weiter entlang der Westseite des Weges (Fl.Nr. 861, Gem. Unterbrunn), bis dieser Weg in die Staatsstraße 2349 mündet.

Der Nordseite der Staatsstraße 2349 folgt sie nach Osten, bis sie an den Weg Fl.Nr. 920, Gem. Unterbrunn, trifft. Sie verläuft in nördlicher Richtung entlang der Westseite des Weges Fl.Nr. 920, Gem. Unterbrunn, bis dieser an den Weg Fl.Nr. 921, Gem. Unterbrunn, stößt.

Die Nordseite des Weges Fl.Nr. 921, Gem. Unterbrunn, bildet die Südgrenze des Landschaftsschutzgebietes, bis sie in die Staatsstraße 2069 mündet. Sie überquert die Staatsstraße 2069 und verläuft entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 540/1, Gem. Unterbrunn, in nordöstlicher Richtung, bis diese an den Weg Fl.Nr. 530, Gem. Unterbrunn, trifft. Sie verläuft 20 m an der Westgrenze des Weges in nördlicher Richtung, biegt dann rechtwinklig in östlicher Richtung ab und folgt dieser Linie, bis sie auf den Weg Fl.Nr. 533, Gem. Unterbrunn, trifft. Die Ostgrenze des Weges (Fl.Nr. 533, Gem. Unterbrunn) bildet die Landschaftsschutzgrenze in südlicher Richtung, bis sie an die Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 190, Gem. Unterbrunn, trifft. Von dort biegt sie in östlicher Richtung ab und läuft entlang der nördlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 190, Gem. Unterbrunn, überquert den Frohnloher Weg und läuft entlang der Nordgrenze der einzelnen Bebauung nördlich der Staatsstraße 2349, bis sie an die Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 265, Gem. Unterbrunn, trifft. Von hier folgt sie der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 265, Gem. Unterbrunn, in südlicher Richtung, bis sie auf die Staatsstraße 2349 trifft.

Die Grenze führt an der Nordseite der Staatsstraße 2349 in östlicher Richtung bis zur Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1315, Gem. Gauting, folgt dessen Westgrenze in südwestlicher Richtung bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 1281, Gem. Gauting. Ab hier bildet der Waldrand entlang der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1315, Gem. Gauting, in östlicher Richtung die Landschaftsschutzgebietsgrenze bis zum Nordwesteck des Grundstücks Fl.Nr. 1309, Gem. Gauting. Die Grenze verläuft weiter entlang dem Waldrand, entlang der West- und Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1309, Gem. Gauting, bis sie an die Zufahrtsstraße zum Zentralkrankenhaus Gauting trifft. Sie folgt der Westgrenze der Zufahrtsstraße in nördlicher Richtung, bis sie in die Staatsstraße 2349 mündet. Hier überquert sie die Staatsstraße 2349 und folgt deren Nordgrenze bis zur Einmündung des Weges Fl.Nr. 1329, Gem. Gauting, in die Staatsstraße 2349.

Ab diesem Punkt verläuft die Grenze ca. 60 m in nordwestlicher Richtung entlang der Ostgrenze des Weges Fl.Nr. 1329, Gem. Gauting. Anschließend folgt sie dem Waldrand des Grundstücks Fl.Nr. 1331, Gem. Gauting, zuerst in nordöstlicher, dann in nordwestlicher Richtung, bis sie an die nördliche Grundstücksgrenze trifft. Von hier führt sie entlang der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1943, Gem. Gauting, zuerst in östlicher und südöstlicher, dann in nordöstlicher Richtung bis zur Römerstraße. Weiter bildet die nach Südosten verlaufende Römerstraße die Schutzgebietsgrenze bis zur Westecke des Grundstücks Fl.Nr. 1796/1, Gem. Gauting.

Die Grenze verläuft weiter entlang dem äußeren Rand der an der Nordwestseite der Tassilostraße vorhandenen Bebauung in nordöstlicher Richtung bis zur Pippinstraße. Sie folgt ca. 20 m der Pippinstraße in südöstlicher Richtung und läuft dann in nordöstlicher Richtung am rückwärtigen nördlichen Rand der an der Fichtenstraße vorhandenen Bebauung entlang, bis sie an die Nordostecke des Grundstücks Fl.Nr. 1445/45, Gem. Gauting, trifft.

Die Landschaftsschutzgrenze läuft weiter entlang einer gedachten Linie bis zur Nordwestecke des Sportplatzes, weiter an dessen Nordgrenze, bis sie auf die Birkenstraße trifft. Sie folgt der Nordgrenze der Birkenstraße bis zur Germeringer Straße.

Ab der Germeringer Straße verläuft sie 50 m nach Süden, biegt dann nach Osten ab in den Weg Fl.Nr. 1422/59, Gem. Gauting, folgt diesem bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl. Nr. 1422/62, Gem. Gauting; anschließend verläuft sie entlang der östlich der Kreuzlingerforststraße vorhandenen Bebauung nach Südosten, bis sie an die Bahnlinie München—Gauting trifft. Die Bahnlinie bildet die Grenze in nordöstlicher Richtung, bis sie auf 40 m an die einzeilige Bebauung südlich der Engertstraße trifft. Sie biegt an diesem Punkt im rechten Winkel 20 m nach Westen ab und dann wiederum im rechten Winkel 40 m nach Nordosten; von dort folgt sie der einzeiligen Bebauung südlich der Engertstraße auf 235 m Länge nach Westen; hier biegt sie nach Nordosten ab und verläuft auf einer Länge von 160 m geradlinig entlang der Bebauung 70 m parallel westlich der Maria-Eich-Straße, bis sie an die Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1734/5, Gem. Gauting, trifft. Hier wendet sie sich im rechten Winkel 40 m nach Westen, um dann auf einer Länge von 230 m 100 m parallel westlich der Maria-Eich-Straße in nördlicher Richtung zu verlaufen. Anschließend biegt sie wiederum im rechten Winkel in östlicher Richtung geradlinig ab, bis sie auf die Maria-Eich-Straße trifft.

Die Grenze führt an der Westseite der Maria-Eich-Straße bis zur Gemarkungsgrenze Gauting—Krailling.

Sie folgt der Gemarkungsgrenze Gauting-Krailling in westlicher Richtung bis zur Südostecke des Grundstücks Fl.Nr. 418/111, Gem. Krailling, und verläuft an den Südwestgrenzen der Grundstücke Fl.Nrn. 418/112, 418/113, 418/129 und 418/93, Gem. Krailling. Sie verläuft auf einer Länge von 50 m entlang der nordwestlichen Begrenzung der einzeiligen Bebauung an der Lärchenstraße, bis sie an den Weg Fl.Nr. 418/6, Gem. Krailling, trifft. Der Südseite des Weges (Fl.Nr. 418/6, Gem. Krailling) folgt sie in nordwestlicher Richtung, bis sie auf die Hubertusstraße trifft. Der Südostseite der Hubertusstraße folgt sie dann in nordöstlicher Richtung, bis sie an die Pentenrieder Straße (Fl.Nr. 417/2, Gem. Krailling) gelangt. Von diesem Punkt folgt sie einer gedachten Linie zur Südwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 418/285, Gem. Krailling. Die Grenze folgt dann der Westgrenze der Bebauung auf einer Länge von 270 m in nördlicher Richtung, welche sich westlich des Meisenweges anschließt. Von hier läuft sie in östlicher Richtung entlang der Nordgrenze der einzelnen Bebauung, welche sich nördlich des Drosselweges (Fl.Nr. 418/161, Gem. Krailling) anschließt, bis sie an die Rudolf-von-Hirsch-Straße trifft. Die Grenze führt an der Westseite der Rudolf-von-Hirsch-Straße in nördlicher Richtung, umschließt die eingefriedete Fläche des Altenheimes und führt dann an der östlichen Seite der Rudolf-von-Hirsch-Straße in südlicher Richtung bis zur Nordwestecke des Grundstücks Fl.Nr. 418/73, Gem. Krailling.

Von dort folgt sie zuerst in östlicher, dann in südlicher Richtung der Süd- und Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 418, Gem. Krailling, bis sie an die Nordgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 418/74, Gem. Krailling, stößt. Sie folgt der Nord- und Ostgrenze dieses Grundstücks bis zu dessen Südostecke und verläuft dann weiter entlang der Südgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 418, Gem. Krailling, bis diese an die Bahnlinie trifft. Sie verläuft entlang der Bahnlinie in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

- (3) Die vom Schutzgebiet ausgenommenen Bereiche der Gemarkungen Frohnloh und Krailling, Gemeinde Krailling, ergeben sich aus der Schutzgebietskarte M 1:5000 (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (4) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind mit grüner Farbe in eine Karte M 1:5000 und eine Karte M 1:25 000, beide ausgefertigt vom Landratsamt Starnberg am 8. 8. 1985, eingetragen, die beim Landratsamt Starnberg als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in die Karte M 1:5000.
- (5) Die Karten werden bei der in Absatz (4) genannten Behörde archivgemäß verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere den westlichen Ausläufer des großflächigen Waldgürtels im Süden von München,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere die Waldbestände auf den Niederterrassenschottern des Naturraumes „Münchener Schotterebene“ und der Altmoräne des Naturraumes „Fürstenfeldbrucker Hügelland“ zu erhalten,
3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere den Wald und die vorgelagerten, leicht welligen, landwirtschaftlich genutzten Freiflächen zu sichern.

§ 4

Verbote

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Schutzgebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuß zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten, den besonderen Erholungswert des Gebietes für die Allgemeinheit zu schmälern oder die diese Folgen mit Sicherheit erwarten lassen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Starnberg als untere Naturschutzbehörde bedarf, wer im Landschaftsschutzgebiet beabsichtigt,
 1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 Bayer. Bauordnung —BayBO—) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Buden, Verkaufs- und Ausstellungswagen, Gerätehütten, Ställe, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen (Zäune) — ausgenommen die für die Weidewirtschaft oder den Forstbetrieb erforderlichen ortsüblichen Weide- und Kulturzäune;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschutthalten;
 2. Bild- und Schrifttafeln und Plakate anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder zulässige Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- und Betriebsstätten selbst darstellen;
 3. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten oder zu ändern, mit Ausnahme von
 - a) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
 - b) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden, oder die der Beregnung von Feldern dienen;
 - c) Wasserleitungen und Abwasserkanäle, die in bestehende Straßen verlegt werden;
 4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge, die dem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betrieb sowie der Gewässerunterhaltung dienen;
 5. außerhalb hierfür von der unteren Naturschutzbehörde zugelassenen Plätze zu zelten oder Wohnwagen aufzustellen oder dies zu gestatten;
 6. offene Feuer zu entzünden, insbesondere zu grillen;
 7. außerhalb des Waldes Bäume, Sträucher oder Hecken zu roden, abzuschneiden, abzubrennen oder auf sonstige Weise zu beseitigen; notwendige Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sind erlaubnisfrei;
 8. ¹ Veränderungen an Teichen und Wasserläufen oder am Uferbewuchs, die außerhalb laufender Unterhaltungsmaßnahmen liegen, sowie Veränderungen des Grundwasserstandes durch Gräben oder Drainagen vorzunehmen oder neue Gewässer herzustellen. ² Gräben und Drainagen in bereits intensiv und laufend landwirtschaftlich genutzten Flächen bedürfen keiner Erlaubnis nach dieser Verordnung;
 9. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu erteilen, wenn die beabsichtigte Veränderung keine Beeinträchtigung im Sinne des § 4 bewirkt.
- (3) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Ausnahmen

Unberührt von der Erlaubnispflicht nach § 5 bleibt:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.
2. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, unabhängig davon gilt jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 7 und 8 Satz 1.
3. Die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer sowie der vorhandenen Entwässerungs- und Vorflutgräben und Drainagen.
4. Die Errichtung, Unterhaltung und Erneuerung von Betriebs- und Verkehrsanlagen der Deutschen Bundesbahn im Sinne von § 36 Bundesbahngesetz in der jeweils geltenden Fassung.
5. Die Errichtung, Instandsetzung und Unterhaltung von Fernmeldelinien der Deutschen Bundespost.
6. Die Errichtung von notwendigen Anlagen der Versorgungsunternehmen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Unterhaltung und Erneuerung der bestehenden Strom-, Gas-, Wasserversorgungs- und Entwässerungseinrichtungen.
7. Die Maßnahmen der Straßenbaulastträger zur Unterhaltung und Instandsetzung ihrer bestehenden Straßen sowie Maßnahmen, die sich aus der Verkehrssicherheit ergeben.
8. Unberührt bleiben die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 kann im Einzelfall nach Maßgabe des Art. 49 BayNatSchG Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Kreuzlinger Forst“ (§ 3) vereinbar ist oder
 3. Die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden.

- (3) ¹ Die Befreiung wird vom Landratsamt Starnberg als untere Naturschutzbehörde erteilt.
² Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG).

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gem. Art. 52 Abs. 1 Nrn. 3 und 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen die in § 4 genannten Veränderungsverbote verstößt,
2. — bauliche Anlagen errichtet, ändert oder ihre Nutzung ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 1),
— Bild- und Schrifttafeln und Plakate anbringt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2),
— Draht- und Rohrleitungen errichtet oder ändert (§ 5 Abs. 1 Nr. 3),
— mit Kraftfahrzeugen aller Art fährt oder dort abstellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 4),
— zeltet, Wohnwagen aufstellt oder dies gestattet (§ 5 Abs. 1 Nr. 5),
— offene Feuer entzündet (§ 5 Abs. 1 Nr. 6),
— Bäume, Sträucher oder Hecken rodet, abschneidet, abbrennt oder auf sonstige Weise beseitigt (§ 5 Abs. 1 Nr. 7),
— Veränderungen an Teichen und Wasserläufen oder am Uferbewuchs, sowie Veränderungen des Grundwasserstandes durch Gräben und Drainagen vornimmt oder neue Gewässer herstellt (§ 5 Abs. 1 Nr. 8),
— Gegenstände lagert (§ 5 Abs. 1 Nr. 9),
ohne im Besitz der nach § 5 Abs. 1 Nr. 1—9 erforderlichen Erlaubnis zu sein,
3. vollziehbaren Nebenbestimmungen gem. § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 2, unter denen die Erlaubnis oder Befreiung erteilt wurde, nicht nachkommt.

- (2) ¹ Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die

zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- oder Beförderungsmittel eingezogen werden. ² Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. ³ § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung über die Inanspruchnahme des Kreuzlinger Forstes, des Unterbrunner Holzes, des Frohnloher Buchets und des Waldgebietes bei Grubmühl (Landschaftsschutzverordnung für Flächen im Gebiet der Gemeinden Gauting, Krailling, Unterbrunn und Argelsried) vom 1. Oktober 1965 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 38 vom 1. Oktober 1965), geändert durch Verordnung vom 15. 12. 1976 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 53 vom 23. Dezember 1976), sowie die Kreisverordnung über die Inanspruchnahme des Pentenrieder Schlags (Landschaftsschutzverordnung für Flächen im Gebiet der Gemeinden Gauting, Krailling und Unterbrunn) vom 23. September 1966 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 39 vom 23. September 1966), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 1976 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 53 vom 23. Dezember 1976), außer Kraft.

Starnberg, 8. 8. 1985

LANDRATSAMT STARNBERG

gez.: Dr. Widmann, Landrat

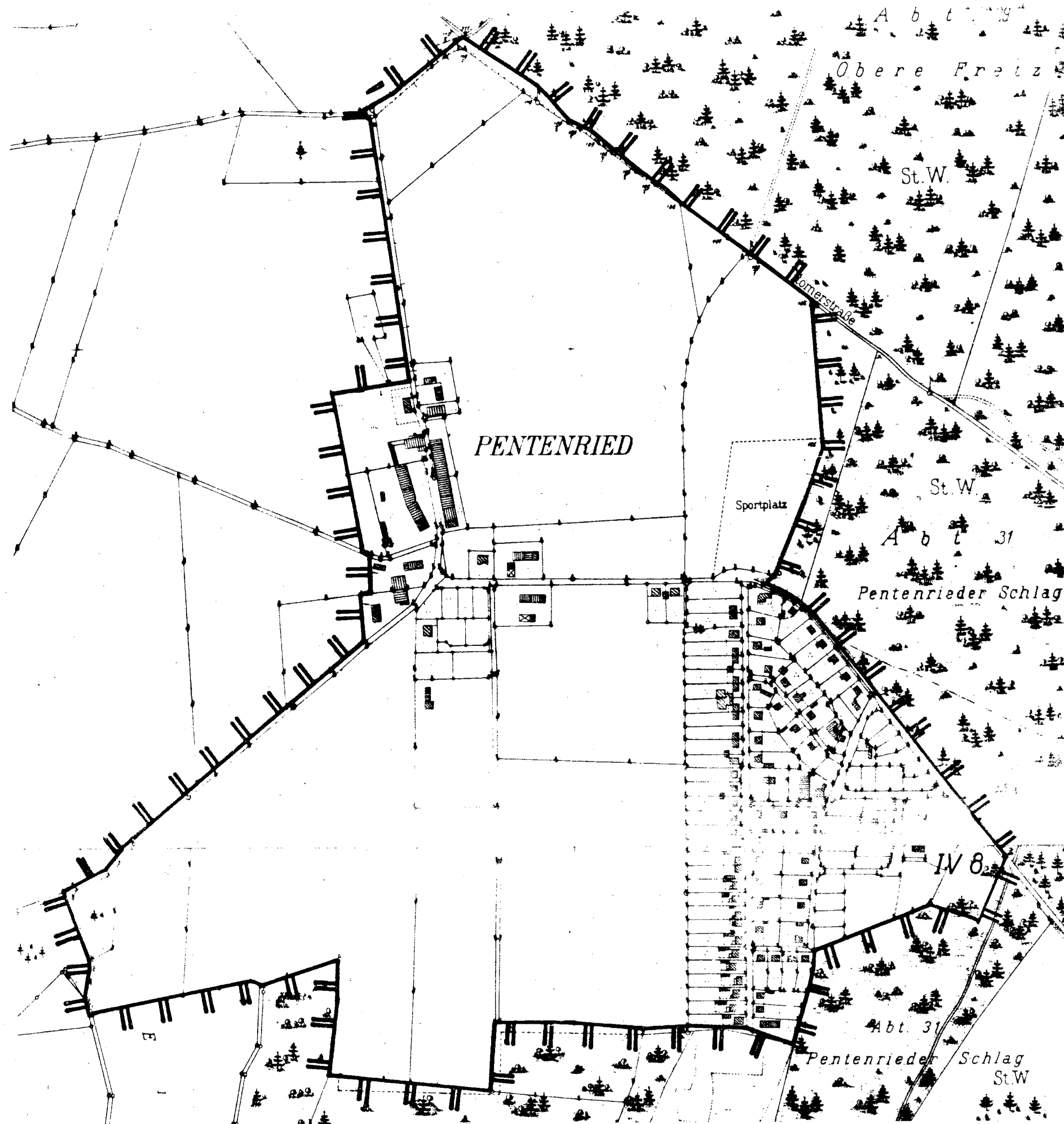
EAPL 173-12/3

EAPL 173-12/4

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Dr. Rudolf Widmann; Redaktion: Peter Wiedemann; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber, Starnberg

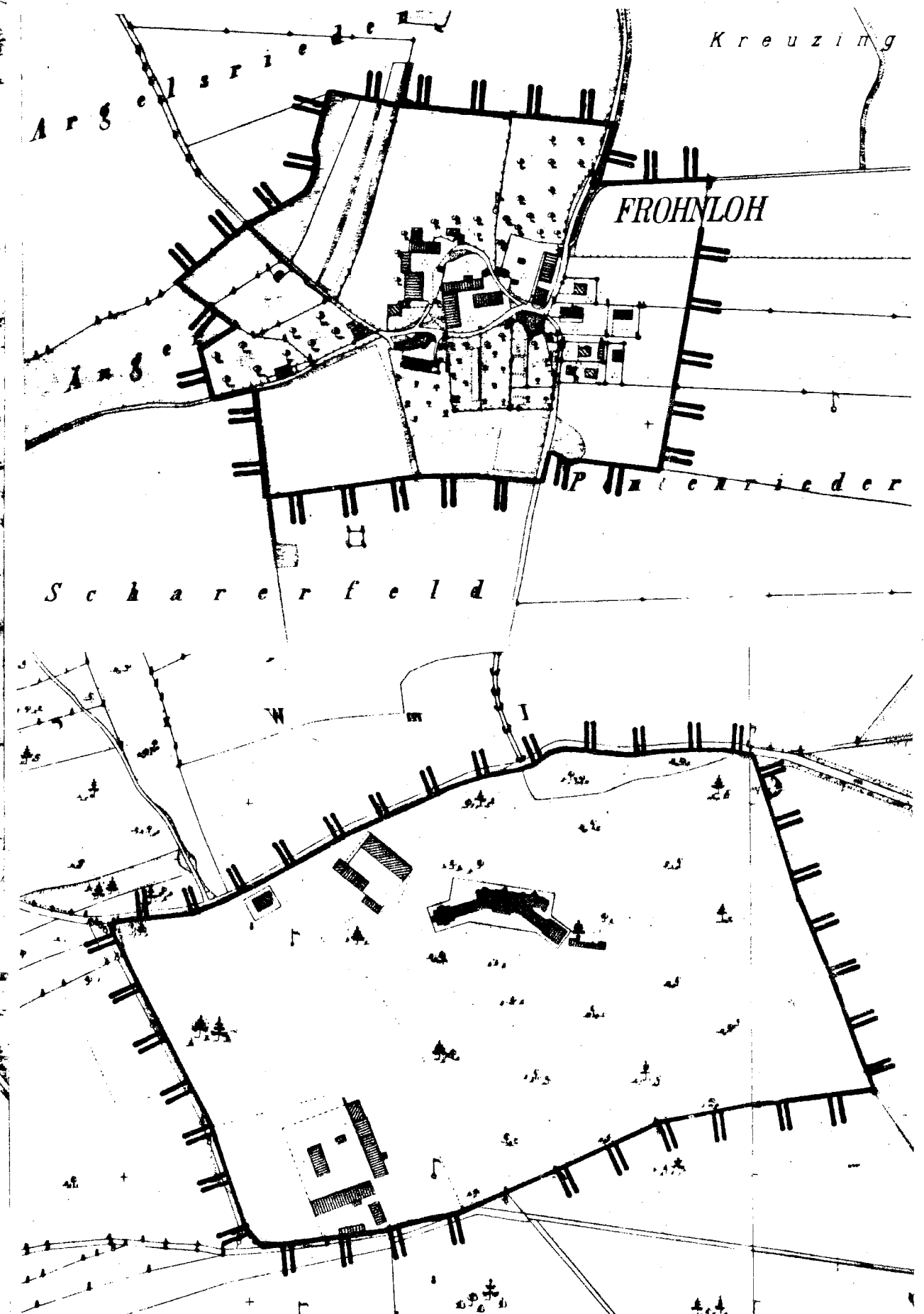
Anlage zur Kreisverordnung vom 8.8.1985 über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohnloher Buchets und angrenzender Freiflächen in den Gemeinden Gauting, Gilching und Krailling.



Genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 22.7.1985
Aktenzeichen 820-8623-6/78

Landratsamt Starnberg
Starnberg, den 8.8.1985

gez.
Dr. Widmann
Landrat



Landschaftsschutzgebiet "Kreuzlinger Forst"

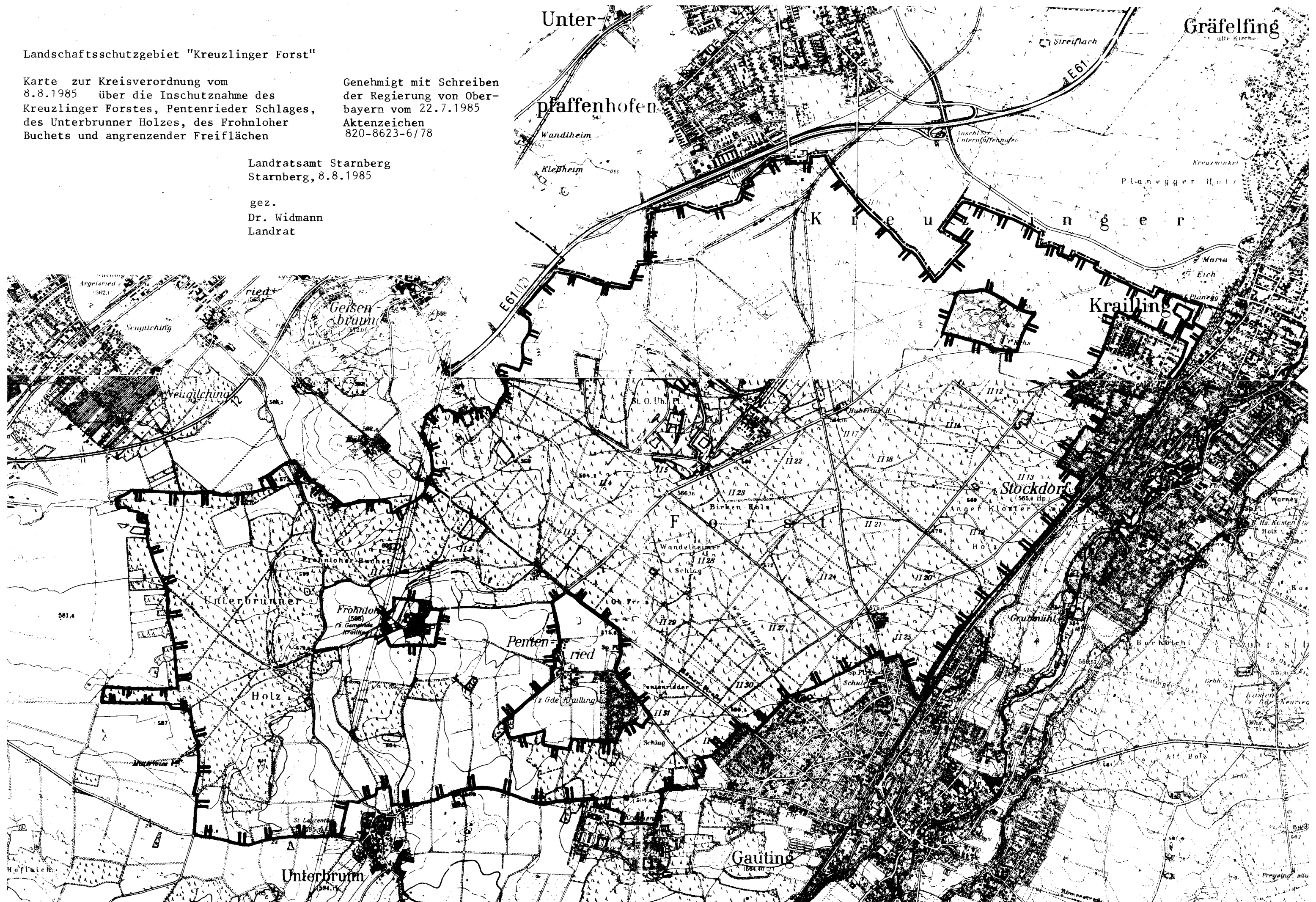
Karte zur Kreisverordnung vom
8.8.1985 über die Inschutznahme des
Kreuzlinger Forstes, Pentenrieder Schläges,
des Unterbrunner Holzes, des Frohnlöcher
Buchets und angrenzender Freiflächen

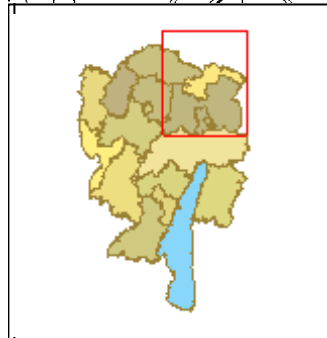
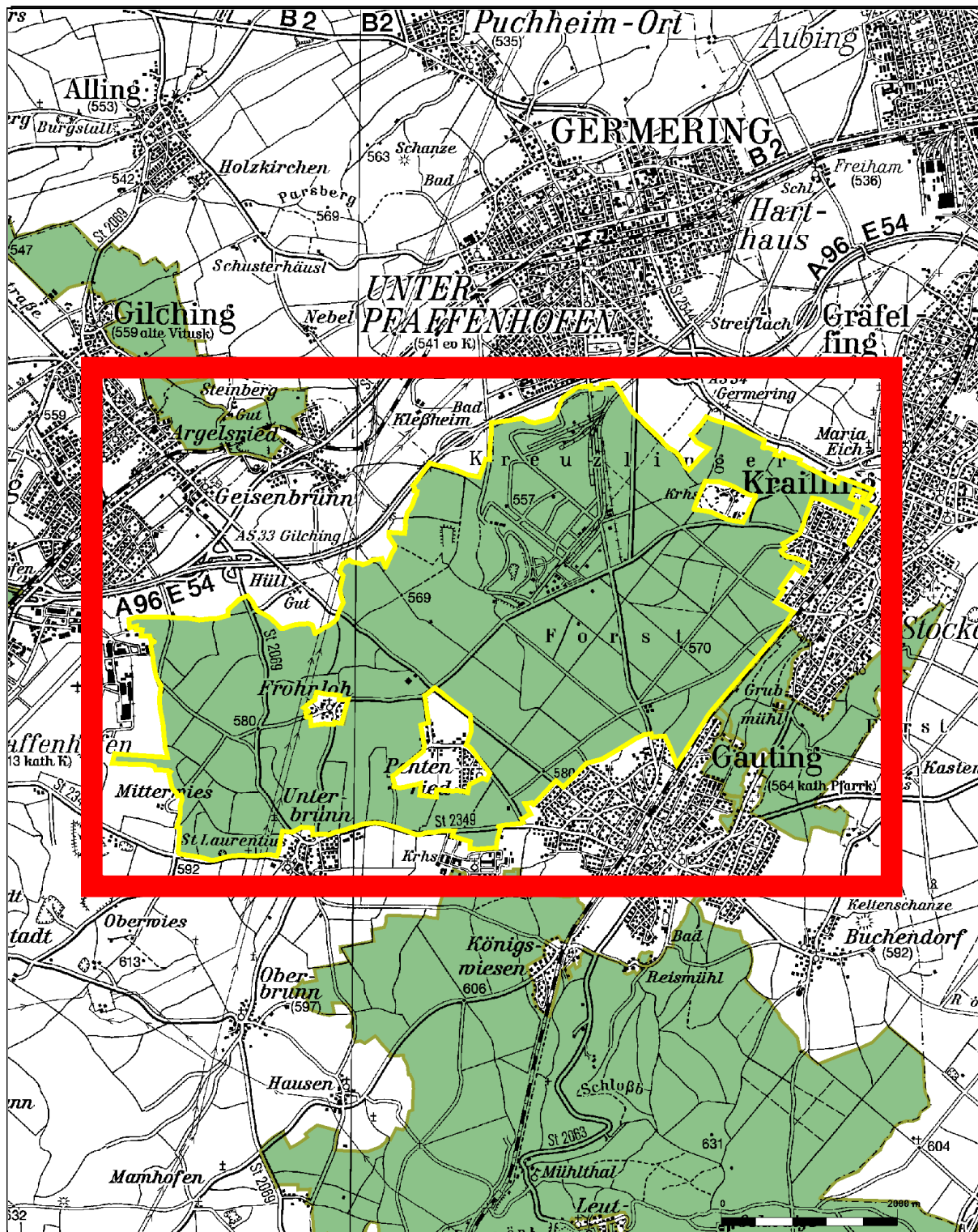
Genehmigt mit Schreiben
der Regierung von Ober-
bayern vom 22.7.1985
Aktenzeichen
820-8623-6/78

Landratsamt Starnberg
Starnberg, 8.8.1985

gez.
Dr. Widmann
Landrat

LANDRATSAMT STARNBERG, Dr. Rudolf Widmann, Landrat





LRA Starnberg GeoLIS		
	Maßstab 1: 70000	
	Bearbeiter: bearbeitet von	
	Datum: 9.11.2006	